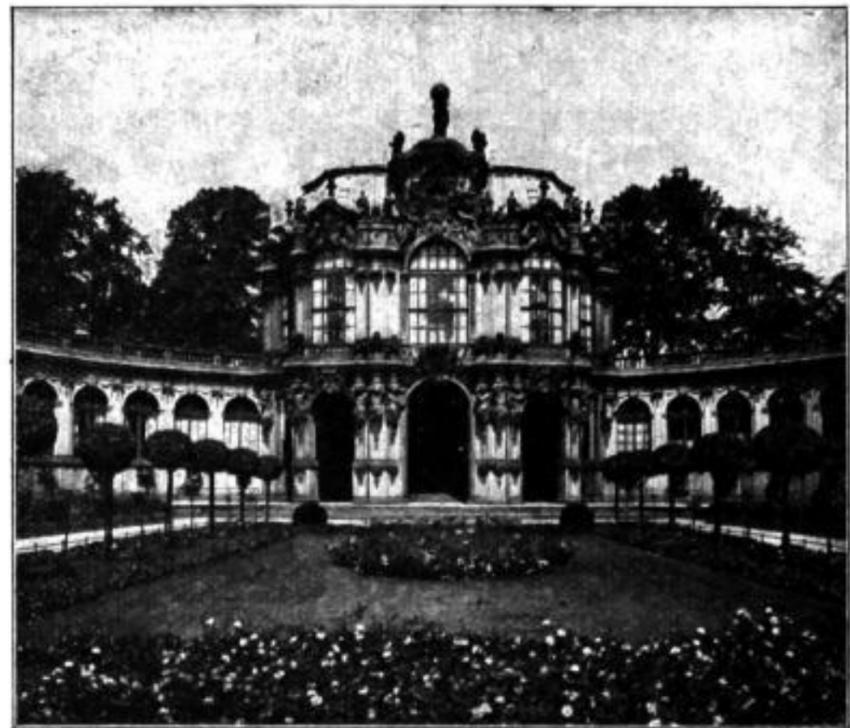


an den Albrechtsschlössern vorbei, wenigstens bis nach Loschwitz zu fahren?

Komm und genieße selbst das Behagliche und Malerische an Straßenbildern, Gärten und Gartenkunst, Denkmälern und Stimmungswerten. Es spricht das alles mit dir bald so gemächlich, wie seine Bewohner selbst, die sich noch aus jener geruhigeren Zeit um Ludwig Richter herübergerettet haben. Der viel bespöttelten Bliemchenfigur wirst du aber schwerlich begegnen. Dresdens Gemütlichkeit als harmloser Frohsinn, mit einem Stich ins Flotte gewertet, als lustig kichernde Welt, aber zurückhaltender als in der Reichsmetropole anzusehen, wird hoffentlich ihren Eindruck nicht verfehlen.

Möge die deutsche Uhrmacherwelt von der Reichstagung in Dresden die wertvollsten Anregungen und Beschlüsse, aber auch die angenehmsten Erinnerungen an diese Stadt voller Sehenswürdigkeiten mitnehmen.

Die Reichstagung findet in diesem Jahre vom 5. bis 10. Mai statt. Sie wird am Sonnabend, dem 5. Mai mit einem Festabend eingeleitet werden, die Hauptverhandlungen beginnen am Sonntag, dem 6. Mai.



Mittelpavillon im Zwinger

## Neue Bestimmungen für Lohnabzug und Steuerermäßigung

### Kein Steuerabzug für die letzten sechs Tage im Februar – Ermäßigung der Abzüge

Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1923 zur Aenderung des § 46, Abs. 2, des Einkommensteuergesetzes wird vom Arbeitslohn, der auf die letzten sechs vollen Arbeitstage des Monats Februar 1923 entfällt, ein Steuerabzug nach Maßgabe des § 46 des Einkommensteuergesetzes nicht vorgenommen.

Als volle Arbeitstage gelten die Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer während der nach dem Tarifvertrag oder den sonstigen Vereinbarungen bestimmten Zeitdauer arbeitet, somit gilt der Zeitraum von 48 Arbeitsstunden als volle sechs Arbeitstage. Ein Steuerabzug findet daher grundsätzlich vom Arbeitslohn, der für die am 22., 23., 24., 25., 26., 27. und 28. Februar 1923 geleistete Arbeit gezahlt wird, nicht statt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die letzte Lohnwoche des Monats Februar 1923 die letzten sechs vollen Arbeitstage des Monats Februar umfaßt. Erfolgt dagegen die Lohnzahlung nach Wochen, so ist der Steuerabzug von dem Arbeitslohn nicht vorzunehmen, der auf die letzte im Monat Februar 1923 beginnende Lohnwoche entfällt. Erfolgt die Lohnzahlung nach Monaten, so bleibt

- a) bei einer nachträglichen Zahlung des Arbeitslohns ein Viertel des Arbeitslohns, der auf den Lohnzahlungsmonat entfällt, zu dem der 28. Februar 1923 gehört,
- b) bei einer Zahlung des Arbeitslohns im voraus ein Viertel des Arbeitslohns, der auf den ersten nach dem 28. Februar 1923 beginnenden Lohnzahlungsmonat entfällt,

vom Steuerabzug frei. Aehnlich ist auch die Regelung in den Fällen, bei denen die Lohnzahlung vierteljährlich im voraus oder nachträglich erfolgt.

Wird ein Arbeitnehmer wegen Betriebseinschränkung nur während einer gegenüber der üblichen Arbeitszeit verkürzten Zeitdauer beschäftigt (Kurzarbeiter), so ist der Arbeitslohn für den Zeit-

raum vom Steuerabzug freizulassen, der einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden entspricht.

Auf Grund von § 2 der gleichen Verordnung ermäßigt sich der Betrag von 10 % des Arbeitslohns, der vom Arbeitgeber einzubehalten ist, ab 1. März 1923:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zur Haushaltung zählende Ehefrau um je 800 Mk. monatlich, 192 Mk. wöchentlich oder je 32 Mk. täglich;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17, Abs. 2, um 4000 Mk. monatlich, 960 Mk. wöchentlich oder 160 Mk. täglich. Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13, Abs. 1, Nr. 1—7, zulässigen Abzüge um 4000 Mk. monatlich, 960 Mk. wöchentlich oder um 160 Mk. täglich.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13, Abs. 1, Nr. 1—7, den Betrag von monatlich 40000 Mk. um mindestens 4000 Mk. monatlich übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Der Arbeitgeber bleibt nach wie vor an die auf dem Steuerbuche für die Berücksichtigung vermerkte Zahl von Familienangehörigen gebunden, er kann z. B. nicht, wenn auf dem Steuerbuche die Ermäßigung für ein minderjähriges Kind vorgetragen ist, für ein inzwischen hinzugekommenes weiteres Kind, für das eine Ermäßigung auf dem Steuerbuche nicht vorgetragen ist, eine weitere Ermäßigung berücksichtigen.

Ab 1. März 1923 beträgt die bei monatlicher, wöchentlicher, täglicher oder zweistündlicher Lohn- oder Gehaltszahlung zu berücksichtigende Ermäßigung des vom Arbeitslohn (Geld- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltenden Betrags von 10 % somit:

| Familienstand  | monatlich | wöchentlich | täglich | zweistündlich |
|--|-----------|-------------|---------|---------------|
|  | Mk.       | Mk.         | Mk.     | Mk.           |
| Unverheirateter oder verwitweter Arbeitnehmer ohne Kinder  | 4 800     | 1182        | 192     | 48            |
| Verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder   | 5 600     | 1344        | 224     | 56            |
| Unverheirateter oder verwitweter Arbeitnehmer mit einem mittellosen Angehörigen oder einem minderjährigen Kind | 8 800     | 2112        | 352     | 88            |
| Verheirateter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind oder mittellosen Angehörigen                          | 9 600     | 2304        | 384     | 96            |
| Ledig oder verwitwet mit zwei minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen                              | 12 800    | 3072        | 512     | 128           |
| Verheiratet mit zwei minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen                                       | 13 600    | 3264        | 544     | 136           |
| Ledig oder verwitwet mit drei minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen                              | 16 800    | 4032        | 672     | 168           |
| Verheiratet mit drei minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen                                       | 17 600    | 4224        | 704     | 176           |
| Ledig oder verwitwet mit vier minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen                              | 20 800    | 4992        | 832     | 208           |
| Verheiratet mit vier minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen                                       | 21 600    | 5184        | 864     | 216           |
| Ledig oder verwitwet mit fünf minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen                              | 24 800    | 5952        | 992     | 248           |
| Verheiratet mit fünf minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen                                       | 25 600    | 6144        | 1024    | 256           |